

0. Definition

„Lieferant“ ist das im Folgenden als den Auftrag annehmende genannte Unternehmen. „MDG“ ist die Firma Matthies Druckguss GmbH & Co. KG, die das Angebot von Lieferant annimmt.

1. Geltungsbereich

MDG bestellt ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Anderslautende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von MDG ausdrücklich anerkannt sind; sie gehören ohne ausdrückliche, schriftliche Anerkennung auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn sie in der Bestellannahme (z. B. Auftragsbestätigung) genannt sind. Das gleiche gilt, wenn MDG ganz oder teilweise die bestellte Ware abnimmt oder Zahlungen leistet; die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt - auch ohne schriftliche Bestätigung - als Anerkennung unserer nachstehenden Bedingungen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten und nur gegenüber Kaufleuten.

2. Angebote, Unterlagen

2.1 Angebote des Lieferanten sind grundsätzlich schriftlich abzugeben und verstehen sich ohne Vergütungsverpflichtung.

2.2 MDG behält sich Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sämtliches geistiges Eigentum vor für alle an den Lieferanten zur Angebotsabgabe überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen. Der Lieferant darf diese ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MDG nicht an Dritte übergeben oder diesen zugänglich machen.

2.3 Erfolgt die Überlassung im Zusammenhang mit einer Angebotsabgabe oder Bestellung, darf der Lieferant sie ausschließlich zum Zwecke Angebotsabgabe bzw. der Abwicklung der Bestellung nutzen. Die Unterlagen sind MDG, nach Aufforderung umgehend zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt oder auf Anforderung, wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.

2.4 Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen.

3. Bestellungen

3.1 Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn MDG diese schriftlich oder in Textform erteilt. Vorgenommene Bestellung in mündlicher oder telefonischer Form bedürfen einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch MDG. Bei Unklarheiten in der Bestellung, müssen diese durch Rückfrage des Lieferanten schriftlich und vor Ausfertigung der Auftragsbestätigung geklärt werden.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von 7 Tagen, diese schriftlich zu bestätigen.

3.3 Weichen Auftragsannahmen oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist der Lieferant verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Zustimmung von MDG zustande.

3.4 Eine von der Bestellung abweichende Auftragsannahme stellt ein neues Angebot dar und bedarf der erneuten schriftlichen Annahme durch MDG.

3.5 Die Beauftragung eines Subunternehmers steht in der Wahl des Lieferanten. Dabei bleiben die Verpflichtungen des Lieferanten MDG gegenüber uneingeschränkt erhalten. Für

auftretende Fehler seines Subunternehmers wird er wie für eigene Fehler eintreten.

4. Preise, Lieferung, Verpackung

4.1 Die in der Bestellung von MDG ausgewiesenen Preise sind Festpreise und bindend.

4.2 Die Preise verstehen sich frei unserem Betriebssitz einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Wird hiervon Abweichendes vereinbart, übernimmt MDG nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

4.3 Soweit in der Bestellung von MDG keine Preise sind, hat der Lieferant diese in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch weitere schriftliche Bestätigung von MDG zustande.

4.4 Sollten ausnahmsweise Preise ab Werk, ab Lager des Lieferanten oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehende Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld zu Lasten des Lieferanten.

4.5 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält MDG sich vor.

4.6 Der Lieferant hat umweltfreundliche und möglichst wiederverwertbare Verpackungsmaterialien einzusetzen.

4.7 Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.

5. Rechnung, Zahlung

5.1 Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt nach Lieferung für jede Bestellung gesondert mit Ausweis der Umsatzsteuer unter Angabe der MDG Bestellnummer und des Bestelldatums zu erstellen und digital an MDG zu zusenden. Verzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vorgaben gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungsfristen beginnen in solchen Fällen nicht vor Vorlage prüfbarer Rechnungen.

5.2 MDG hat das Recht, Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 2 % Skonto oder nach 30 Kalendertagen netto zu erbringen. Die Fristen laufen nach Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung bzw. Leistung.

5.3 Gesetzlich vorgesehene Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte steht MDG unter den dort genannten Voraussetzungen zu.

5.4 Zahlungsregelung durch Nachnahmen und Vorauskasse werden abgelehnt.

6. Termine, Fristen, Vertragsstrafe

6.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und beginnen am Tag der Bestellung. Maßgebend für deren Einhaltung ist das Eintreffen der Lieferung an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle.

6.2 Erkennt der Lieferant, dass er die Termine oder Fristen nicht einhalten kann, ist dies MDG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen. Die Anerkennung des neuen Liefertermins bedarf der schriftlichen Zustimmung durch MDG, sie ist weder durch die Mitteilung des Lieferanten noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.

6.3 Die Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist löst die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn, dass die

Überschreitung nachweislich auf höherer Gewalt, im Bereich des Lieferanten oder unverschuldeten Arbeitskämpfen beruht. Der Lieferant ist in diesem Fall insbesondere verpflichtet, den Verzugschaden zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferungen enthält keinen Verzicht auf Schadensersatz gegen den Lieferanten.

7. Abtretung, Verrechnung

7.1 Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung durch MDG nicht abtretbar oder übertragbar. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

7.2 Der Lieferant ist nur berechtigt, mit von MDG anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Ansprüche geltend zu machen.

8. Beschaffenheit – Ausführungsvorschriften

8.1 Die in der Spezifikation lt. Bestellung ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale muss die Kaufsache als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend erfüllen.

8.2 Soweit der Lieferant von MDG Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.

8.3 Bei einer Serienfertigung gemäß unserer Spezifikation darf diese erst nach unserer schriftlichen Musterfreigabe begonnen werden. Bedenken, die der Lieferant gegenüber der Spezifikation hat, sind unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall darf die Musterfertigung oder sonstige Vertragserfüllung nicht erfolgen bis eine Einigung zwischen den Parteien erfolgt ist.

8.4 Die gelieferten Waren müssen den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

8.5 Der Lieferant hat MDG ferner spätestens mit der Lieferung der Liefergegenstände folgende Exportkontrolldaten zur Verfügung zu stellen:

- Ursprungsland
- Zolltarifnummer (statistische Warennummer)
- Ausfuhrlistennummer (AL-Nummer)
- Export Control Classification Number (ECCN)

Auf Anforderung von MDG hin sind ebenfalls noch folgende Dokumente vom Lieferanten bereitzustellen:

- Langzeit-Lieferantenerklärung/ Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungsbezeichnung
- Ursprungszeugnis/IHK-Erklärung für den nichtpräferenziellen Ursprung

8.6 Soweit eine Gewichtsermittlung erforderlich ist, gelten die von MDG auf eigenen Werkswaagen festgestellten Eingangsgewichte. Ist das Wiegen bei MDG nicht möglich, gelten die bahnsseitigen, auf dem Frachtbrief nachgewiesenen, bei LKW-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage oder bei Schiffsanlieferung im Löschhafen ermittelten Nettogewichte.

9. Verpackung, Versand, Annahme

9.1 Soweit eine Verpackung des Liefergegenstandes notwendig oder üblich ist, hat der Lieferant auf seine Kosten für ausreichende Verpackung zu sorgen. Die

Verpackungsvorschriften aus der Zeichnung und/oder dem Bestelltext sind zu beachten.

9.2 Kosten für Verpackungsmaterial werden von MDG neben dem vereinbarten Preis für die Lieferung nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart war.

9.3 Versand hat an die von MDG vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Lieferungen, für die MDG die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, werden durch MDG zur Abholung durch eine Partnerspeditionen beauftragt.

9.4 Bei Lieferungen mit Montage oder Installation geht die Gefahr mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit dem Eintreffen des Liefergegenstandes bei der vorgeschriebenen Empfangsstelle auf MDG über. Bis dahin erfolgen Lieferung und Versand auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn MDG befindet sich in Annahmeverzug.

9.5 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. In den Versandpapieren sind die Bestellnummern von MDG anzugeben.

9.6 Liegen MDG bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind die Bestell- und Artikelnummern von MDG in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. MDG ist in diesen Fällen auch berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern. Dasselbe gilt, wenn die Verpackung bei Anlieferung des Liefergegenstands äußerlich nicht nur unwesentlich beschädigt ist.

10. Sachmängelhaftung

10.1 Der Lieferant hat für die Einhaltung der von ihm übernommenen Garantien Sorge zu tragen und stellt sicher, dass die Lieferungen oder Leistungen mangelfrei sind. Sie müssen insbesondere auch den relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften, etc. entsprechen.

10.2 Bei Mängeln stehen MDG die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Insbesondere ist MDG berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung bzw. Neuherstellung zu verlangen. Die im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Das gesetzlich vorgesehene Recht auf Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder die Geltendmachung von Garantieansprüchen bleiben vorbehalten.

10.3 In Fällen der Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden oder sonstiger besonderer Eilbedürftigkeit ist MDG berechtigt, Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, wenn MDG den Lieferanten ergebnislos versucht hat zu erreichen oder dieses aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit nicht angezeigt ist. Dies entbindet MDG nicht, ihn unverzüglich von solchen Maßnahmen zu unterrichten.

10.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang zu laufen. Die Frist wird jedoch bei Verhandlungen über einen Mangel gehemmt bzw. beginnt neu zu laufen, wenn der Lieferant einen Mangel anerkennt.

11. Rücktritt

11.1 MDG ist berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder die Lieferfähigkeit des Lieferanten sich derart

verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages nach Auffassung von MDG gefährdet ist, der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

11.2 Wenn MDG infolge von Umständen, die MDG nicht zu vertreten hat - insbesondere durch höhere Gewalt -, die Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen unmöglich oder wesentlich erschwert wird, kann MDG den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen MDG zustehen.

11.3 Ferner steht MDG das Recht zu, einen Dienstvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall vergütet MDG dem Lieferanten die bis zur Vertragsbeendigung von ihm erbrachten Leistungen, weitergehende Ansprüche des Lieferanten MDG gegenüber sind ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

12. Produkthaftung

12.1 Wird durch den Fehler eines Produkts des Lieferanten ein Schaden verursacht, ist er verpflichtet, MDG von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

12.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MDG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird MDG den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung von MDG unverzüglich eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden pauschal abzuschließen. Stehen MDG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und die Benutzung der bestellten Waren, Patente und/oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt MDG von jeder Inanspruchnahme durch Schutzrechtsinhaber auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei und ist verpflichtet, MDG bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter jede Unterstützung zu gewähren und die Kosten hierfür zu übernehmen. Dies gilt auch für Lieferungen von dritter Seite an den Lieferanten, die er an MDG weitergibt.

14. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

14.1 MDG widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

14.2 Beistellungen, welche MDG dem Lieferanten überläßt, bleiben ebenso im Eigentum von MDG wie dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder der Vertragsabwicklung überlassene Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen. Dem Lieferanten beigestellte Werkzeuge darf er ausschließlich für die Fertigung der für MDG herzustellenden Lieferungen einsetzen.

14.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für MDG. Sofern hierbei die

Beistellungen mit anderer Ware verarbeitet werden, erwirbt MDG das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Werts seiner Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn Beistellungen mit anderen, MDG nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird, erwirbt MDG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Beistellungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber seiner Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant MDG anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache und verwahrt es für MDG.

15. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

15.1 Erfüllungsort für die Pflichten des Lieferanten ist die in der Bestellung genannte Versandanschrift.

15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.3 Gerichtsstand ist das für den Firmensitz von MDG zuständige Gericht. MDG ist jedoch nach seiner Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck der Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

16. Datenschutz

16.1 Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet und speichert MDG personenbezogene Daten des Lieferanten für die Erfüllung der Geschäftszwecke und Ziele. Der Lieferant erhält hiermit Kenntnis von der erstmaligen Speicherung seiner personenbezogenen Daten.

16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten und umzusetzen.

16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Lieferanten hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch MDG.

Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG und während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Lieferant hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Kaufteile)



Datenschutz einschließlich der DSGVO beachten und die aus Bereichen von MDG erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

16.4 Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können auf der Homepage eingesehen werden. Unserem Datenschutzbeauftragten sind auf Verlangen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, ggf. den Datenschutz über ein Datenschutzkonzept nachzuweisen und geforderte Unterlagen zu übergeben.

16.5 Alle Datenschutzverpflichtungen aus dieser Vereinbarung bestehen nach Beendigung der zwischen und bestehenden oder angebahnten Geschäftsbeziehungen fort.

Stand: 01.04.2021